

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferungen und Leistungen (AEB)

(Stand 27.07.2021)

1. Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1 Nachfolgende AEB sind wesentlicher Bestandteil der für Lieferungen und Leistungen (einheitlich "Leistungen") geltenden Bestellungen. Sie finden Anwendung gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (Auftragnehmer).
- 1.2 Der Auftragnehmer erklärt sich durch widerspruchsfreie Entgegennahme dieser AEB mit deren ausschließlicher Geltung für die jeweilige Bestellung sowie für etwaige Folgegeschäfte einverstanden. Werden für eine bestimmte Bestellung besondere, von diesen AEB abweichende Vereinbarungen getroffen, so gelten diese AEB nachrangig und ergänzend.
- 1.3 Der Maßgeblichkeit abweichender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers wird hiermit auch für den Fall widersprochen, dass sie dem Auftraggeber in Bestätigungsschreiben oder auf sonstige Weise übermittelt werden.

2. Angebot, Nebenabreden, unzulässige Werbung

- 2.1 Mündliche Nebenabreden sowie der Ausschluss, die Änderung und/oder Ergänzung dieser AEB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung des Auftraggebers.
- 2.2 Die Verwendung von Bestellungen zu Referenz- und/oder Werbezwecken bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

3. Vertraulichkeit und Schutzrechte

- 3.1. „Vertrauliche Informationen“ sind alle Informationen (ob schriftlich, elektronisch, mündlich, digital verkörpert oder in anderer Form), die dem Auftragnehmer durch den Auftraggeber zum Zweck der Bestellung offengelegt wurden bzw. werden. Vertrauliche Informationen sind insbesondere, jedoch nicht abschließend Abbildungen, Modelle, Muster, Berechnungen, Konstruktionspläne, Zeichnungen, Entwürfe, Geschäftsgeheimnisse, Produktspezifikationen, Know-how, Erfindungen, geistiges Eigentum und jedwede Information bzgl. Kunden oder Arbeitnehmern des Auftraggebers.
- 3.2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Vertrauliche Informationen, die er direkt oder indirekt erlangt, vertraulich zu behandeln und nur für die Ausführung der Bestellung zu verwenden und ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nicht zu vervielfältigen und/oder Dritten zugänglich zu machen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zudem, Vertrauliche Informationen des Auftraggebers nicht zurückzuentwickeln (Reverse Engineering), zu dekompileieren, zu disassemblieren oder in sonstiger Weise auf deren Zusammensetzung und/oder Herstellung weder chemisch noch anderweitig zu untersuchen. Der Auftragnehmer wird bei der Einhaltung der Vertraulichkeitsverpflichtung die gleiche Sorgfalt walten lassen, die er in eigenen Angelegenheiten in Hinblick auf Vertraulichkeit anzuwenden pflegt, mindestens jedoch ein angemessenes Maß.
- 3.3. Der Auftragnehmer wird Vertrauliche Informationen nur an Mitarbeiter weitergeben, die diese Vertraulichen Informationen im Rahmen der Ausführung der Bestellung benötigen. Der Auftragnehmer wird diese Personen, soweit gesetzlich zulässig, auf die Einhaltung einer Vertraulichkeitsvereinbarung verpflichten, die mindestens den Anforderungen dieser Vertraulichkeitsverpflichtung entsprechen.
- 3.4. Die vorgenannten Vertraulichkeitspflichten gelten nicht, soweit Vertrauliche Informationen
 - dem Auftragnehmer zum Zeitpunkt des Erhalts ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bereits bekannt waren, oder
 - zum Zeitpunkt des Erhalts bereits öffentlich zugänglich waren oder ohne Verstoß gegen diese Vertraulichkeitsverpflichtung nach Erhalt der Vertraulichen Informationen öffentlich zugänglich werden, oder
 - vom Auftragnehmer rechtmäßig von dritter Seite ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung erhalten werden, oder
 - auf Grund einer bindenden behördlichen oder richterlichen Anordnung oder zwingender rechtlicher Vorschriften zu offenbaren sind.
- 3.5. Die Vertraulichen Informationen sind dem Auftraggeber nach Erledigung der Bestellung unaufgefordert und kostenlos zurückzugeben.
- 3.6. Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber für alle Schäden, die durch eine schuldhaftige Zuwiderhandlung entstehen.
- 3.7. An sämtlichen Vertraulichen Informationen, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer für die Ausführung der Bestellung zur Verfügung gestellt hat sowie an sämtlichen Abbildungen, Zeichnungen, Modellen, Mustern, Berechnungen, Konstruktionsplänen und sonstigen

Unterlagen, die der Auftraggeber bezahlt hat, bleiben seine Eigentums- und/oder Urheber- und/oder sonstige Schutzrechte vorbehalten.

4. Verantwortlichkeit für technische Angaben

Die Zustimmung des Auftraggebers zu Zeichnungen, Berechnungen und anderen Unterlagen berührt die alleinige Verantwortung des Auftragnehmers im Hinblick auf den Leistungsgegenstand nicht. Das gilt auch für Vorschläge, Empfehlungen und sonstige Mitwirkungen seitens des Auftraggebers.

5. Inspektionen

Nach rechtzeitiger vorheriger Anmeldung haben der Auftraggeber bzw. seine Mitarbeiter und/oder von ihm benannte Dritte jederzeit Zutritt zu den Fertigungsstätten des Auftragnehmers und/oder dessen Unterauftragnehmern, um u. a. den Fertigungsstand, die Verwendung von geeignetem Material, den Einsatz der erforderlichen Fachkräfte und die fachgerechte Ausführung der bestellten Leistung zu überprüfen. Solche Inspektionen erfolgen ohne jedwede rechtliche Wirkung hinsichtlich einer etwaigen Abnahme; eine Inspektion ersetzt weder eine Abnahme, noch beschränkt sie in irgendeiner Weise die alleinige Verantwortung des Auftragnehmers hinsichtlich seiner Leistungen, insbesondere kann daraus kein Einwand eines Mitverschuldens des Auftraggebers hergeleitet werden.

6. Ersatzteile

Der Auftragnehmer sichert zu, dass für jede Bestellung Ersatz- und Verschleißteile für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren nach Gewährleistungsende verfügbar sind.

7. Beförderung von Gefahrgut, Kennzeichnung von Gefahrgut und Gefahrstoffen, Verpackung

- 7.1 Es ist Sache des Auftragnehmers, vor Annahme der Bestellung zu prüfen, ob die in der Bestellung genannten Gegenstände und/oder deren Bestandteile im Herkunftsland, Bestimmungsland und/oder allen Transitländern als Gefahrstoffe (z.B. Farben, Dichtungen, Klebstoffe, Chemikalien oder entzündliche, oxidierende, explosionsgefährliche, brennbare, giftige, radioaktive, ätzende, krebserzeugende oder zur Selbsterhitzung neigende Stoffe) oder Gefahrgut einzustufen sind. In solchen Fällen hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich und umfassend zu informieren (dem Auftraggeber sind die entsprechenden aktuellen Sicherheitsdatenblätter zur Verfügung zu stellen). Spätestens mit seiner schriftlichen Auftragsbestätigung hat er dem Auftraggeber die nach gesetzlicher Vorschrift zu deren Versendung notwendigen verbindlichen Erklärungen korrekt ausgefüllt und rechtsverbindlich unterzeichnet zuzusenden.
- 7.2 Bei der Verpackung, Kennzeichnung und Deklaration von Gefahrstoffen und/oder Gefahrgut ist der Auftragnehmer zur Beachtung der jeweils national und international gültigen Vorschriften verpflichtet, insbesondere

Seefracht	GGVSee - IMO/IMDG Code
Luftfracht	IATA- DGR/ ICAO-TI
Bahn	GGVE/RID
Straße	GGVS/ADR
Allgemein	Gefahrstoffverordnung;

Auch etwaige abweichende und/oder zusätzliche nationale Vorschriften des jeweiligen Empfangslandes sind zu beachten, wenn das Empfangsland in der Bestellung benannt wurde.

- 7.3 Der Auftragnehmer ist für alle Schäden verantwortlich, die als Folge unrichtiger Angaben in den verbindlichen Erklärungen oder deshalb eintreten, weil bestehende Vorschriften bei der Behandlung (Verpackung, Versand, Lagerung usw.) gefährlicher Güter nicht beachtet wurden.

8. Ausführungsgenehmigung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen, ob und inwieweit für die Bestellung insgesamt oder teilweise behördliche Ausführungsgenehmigungen erforderlich oder ähnliche gesetzliche oder behördliche Auflagen zu erfüllen sind.

9. Preise, Preisstellung, Zahlungsbedingungen, Verzug, Steuern

- 9.1 Die vereinbarten Vertragspreise sind bindend. Sie verstehen sich ausschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 9.2 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist, verstehen sich die Preise FCA (benannter Ort) gemäß INCOTERMS 2020.
- 9.3 Die Zahlung erfolgt am 25. des der vollständigen und ordnungsgemäßen Vertragserfüllung und dem Rechnungserhalt folgenden Monats abzüglich 3 % Skonto oder innerhalb von 90 Tagen netto.
- 9.4 Im Falle von vereinbarten Abschlagszahlungen ist für den Fristbeginn

- allein der Rechnungserhalt maßgebend, sofern nicht die Erfüllung bestimmter Leistungen und/oder die Gestellung von Sicherheiten als Voraussetzungen vereinbart sind. Etwa vereinbarte Abschlagszahlungen befreien den Auftragnehmer nicht von seiner Verpflichtung, sämtliche Leistungen in einer spezifizierten Schlussrechnung aufzuführen und abzurechnen.
- 9.5 Verzug tritt nach Fälligkeit erst aufgrund ausdrücklicher Mahnung ein.
- 9.6 Der Auftraggeber kommt nicht in Zahlungsverzug, wenn er sich gutgläubig über den Bestand einer gegenüber den Vergütungsansprüchen des Auftragnehmers erhobenen Einrede oder eines geltend gemachten Zurückbehaltungsrechts geirrt hat.
- 9.7 Beruht ein Zahlungsverzug des Auftraggebers auf einfacher Fahrlässigkeit, sind Verzugszinsen auf 3 (drei) Prozentpunkte über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) begrenzt, soweit der Auftragnehmer nicht nachweist, dass ihm in Folge des Verzuges ein höherer Schaden entstanden sei.
- 9.8 Zahlungen des Auftraggebers bedeuten keinesfalls ein Anerkenntnis fachgerechter und einwandfreier Leistung im Sinne einer Abnahme.
- 9.9 Stellt der Auftraggeber fest, dass die Pflicht besteht, Abgaben (z.B. Quellensteuer) einzubehalten, oder wird der Auftraggeber durch entsprechende Behörden aufgefordert, ist der Auftraggeber berechtigt, diese Beträge vom Rechnungsbetrag des Auftragnehmers ohne vorherige Ankundigung abzuziehen und an die Behörden abzuführen. Die Notwendigkeit eines Einbehalts ergibt sich aus den einschlägigen Gesetzesregelungen des jeweiligen Tätigkeitsstaates. Sollte der Auftragnehmer über Dokumente zu einer entsprechenden Freistellung verfügen, sind diese unverzüglich und unaufgefordert vorzulegen. Das Recht des Auftragnehmers, die Steuern und Abgaben von den erhebenden Behörden zurück zu fordern, bleibt unberührt.
- 9.10 Der Auftragnehmer hat die anwendbaren steuerlichen Vorschriften einzuhalten. Er hat in dem Zusammenhang sämtliche steuerliche Verpflichtungen, welche in seinem Sitzland, Tätigkeitsland oder in Drittländern bestehen, zu erfüllen, d.h. alle anfallenden Steuern/Abgaben vorschriftsmäßig und fristgerecht abzuführen und die entsprechend erforderlichen steuerlichen Registrierungen vorzunehmen. Jegliche Mehraufwendungen / Kosten die dem Auftragnehmer in diesem Zusammenhang entstehen, sind vom Auftragnehmer zu tragen.
- 10. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht, Konzernverrechnung**
- 10.1 Aufrechnungs- sowie Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftraggeber im gesetzlichen Umfang zu.
- 10.2 Aufrechnungs- sowie Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftraggeber auch wegen solcher Forderungen zu, die er gegen Unternehmen hat, die mit dem Auftragnehmer im Sinne von § 15 AktG verbundene sind.
- 10.3 Streitigkeiten über die Höhe der an den Auftragnehmer zu zahlenden Vergütung berechtigen den Auftragnehmer nicht, seine Leistungen ganz oder teilweise auch nur vorübergehend einzustellen.
- 11. Lieferzeit, Verspätete Lieferung**
- 11.1 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Vorzeitige Lieferungen und/oder Teillieferungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
- 11.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu informieren, falls Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- 11.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, je angefangenen Kalendertag der Terminüberschreitung 0,2 % des Gesamtvertragspreises, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Gesamtvertragspreises als Vertragsstrafe neben der Erfüllung zu verlangen, soweit die verzugsbegründenden Tatsachen auf Umständen beruhen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche wegen Verzugs (einschließlich des Rechts zum Rücktritt und/oder Schadensersatz statt der Leistung) wird dadurch nicht ausgeschlossen. Das Recht des Auftraggebers, die Vertragsstrafe zu fordern, bleibt auch dann bis zur Schlussabrechnung / -Zahlung bestehen, wenn er sich dies bei der Annahme der Leistung nicht vorbehalten hat.
- 11.4 Der Auftraggeber kann außerdem und unbeschadet seiner sonstigen Rechte nach Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist oder, bei Gefahr im Verzug oder um weiteren Schaden zu vermeiden, ohne eine Nachfrist gesetzt zu haben, die vom Auftragnehmer noch nicht erbrachte Leistung durch einen Dritten zu Lasten des Auftragnehmers durchführen lassen, soweit die verzugsbegründenden Tatsachen auf Umständen beruhen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat.
- In jedem Falle einer Ersatzvornahme durch den Auftraggeber wird der Auftragnehmer auf seine Kosten dem Auftraggeber sämtliche hierfür erforderlichen Informationen beschaffen und in seinem Besitz befindliche Unterlagen übergeben sowie bei etwa daran bestehenden eigenen oder Schutzrechten Dritter in für die Ersatzvornahme erforderlichem Umfang entsprechende Nutzungsrechte verschaffen bzw. den Auftraggeber von Ansprüchen aus diesen Rechten Dritter unverzüglich freistellen.
- Mit Abschluss dieses Vertrages erklärt der Auftragnehmer sein Einverständnis mit der Nutzung seiner Schutzrechte bei der Ersatzvornahme durch den Auftraggeber oder von ihm beauftragte Dritte. Der bis zur Auftragserteilung an den Dritten bereits entstandene Anspruch auf Zahlung der Vertragsstrafe ist in jedem Fall zu erfüllen.
- 12. Forderungsabtretung**
- Gegen den Auftraggeber gerichtete Forderungen dürfen nur mit seiner vorherigen schriftlichen Zustimmung abgetreten werden. Dies gilt nicht für Abtretungen im Rahmen eines verlängerten Eigentumsvorbehaltes. § 354a HGB bleibt unberührt.
- 13. Gefahrübergang**
- Der Auftragnehmer trägt die Gefahr gemäß den mit ihm jeweils nach Ziffer 9.2 vereinbarten Lieferbedingungen.
- 14. Dokumente**
- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf allen Versanddokumenten und Lieferscheinen die Bestellnummer mit Bestellposition des Auftraggebers sowie die vertraglich vereinbarten Kennzeichnungen anzugeben, anderenfalls gehen etwaige Folgen (z.B. weitere Verzögerungen, Zusatzkosten), soweit sie durch den Auftragnehmer verursacht wurden, allein zu seinen Lasten.
- 15. Mängelhaftung, Mängelrüge, Rückgriff**
- 15.1 Der Auftragnehmer leistet Gewähr, dass seine Leistungen den anerkannten Regeln und dem neuesten Stand der Technik sowie den im Land des Auftragnehmers und im Bestimmungsland bestehenden Standards, Vorschriften und Normen (einschließlich Sicherheits-, Arbeitsschutz und Unfallverhütungsvorschriften), den vereinbarten Beschaffenheiten entsprechen, die garantierten Eigenschaften haben und auch ansonsten sach- und rechtmängelfrei sind.
- 15.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Leistung den Umständen und den klimatischen und sonstigen Anforderungen an der jeweiligen Verwendungsstelle entsprechend unverzüglich auf etwaige Qualitäts- und/oder Quantitätsmängel zu untersuchen und etwaige Mängel sodann unverzüglich nach ihrer Entdeckung zu rügen.
- 15.3 Die gesetzlichen Mängelhaftungsansprüche stehen dem Auftraggeber ohne Einschränkungen zu.
- In jedem Fall kann der Auftraggeber nach seiner Wahl vom Auftragnehmer Mängelbeseitigung oder Ersatzleistung verlangen; der Auftragnehmer trägt alle zum Zwecke der Mängelbeseitigung oder Ersatzleistung erforderlichen Aufwendungen.
- Der Auftraggeber ist nach Unterrichtung des Auftragnehmers auch berechtigt, auf dessen Kosten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, falls Gefahr in Verzug ist oder aufgrund des Bestehens einer Schadensminderungspflicht besondere Eilbedürftigkeit besteht und aus diesen Gründen eine Fristsetzung zur Abhilfe als nicht zweckmäßig erscheint oder eine ihm zuvor angemessene Nachfrist zur Mängelbeseitigung erfolglos verstrichen oder eine Nacherfüllung fehlgeschlagen ist .
- Auf seine dadurch bedingten notwendigen Aufwendungen kann der Auftraggeber vom Auftragnehmer Vorschuss verlangen.
- 15.4 Sofern der Auftraggeber gemäß vorstehender Ziffer 15.3 selbst zur Mängelbeseitigung berechtigt ist, findet hinsichtlich der Verpflichtungen des Auftragnehmers Ziffer 11.4 Anwendung.
- Alle mit der Mängelbeseitigung anfallenden Kosten, insbesondere für Demontage, Montage, Reisen, Frachten, Verpackung, Versicherungen, Zölle und sonstige öffentlichen Abgaben, Prüfungen und technische Abnahmen sind vom Auftragnehmer zu tragen.
- 15.5 Die Ansprüche des Auftraggebers wegen Mängeln verjähren, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, nach 36 Monaten, gerechnet ab Abnahme. Ist die Leistung für ein Bauwerk bestimmt und hat sie dessen Mangelhaftigkeit verursacht, beträgt die Verjährungsfrist 5 Jahre. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben unberührt; §§ 438 Abs. 3, 479 und 634a Abs. 3 BGB bleiben ebenfalls unberührt.
- Soweit und solange Leistungen infolge von Nacherfüllungsarbeiten durch den Auftragnehmer nicht vertragsgemäß verwendet werden können, verlängert sich deren Mängelhaftungszeit um die Dauer dieser Unterbrechung. Für im Rahmen der Mängelhaftung reparierte und/oder ersetzte Leistungen beginnt die Mängelhaftungszeit mit Abnahme der Reparatur bzw. der Ersatzleistung von neuem, soweit die Reparatur/Ersatzleistung im Rahmen der Mängelbeseitigungsverpflichtung erfolgte, jedoch für nicht länger als fünf, im Falle von Bauleistungen nicht länger als sieben Jahre ab Abnahme.

16. Produkthaftung, Freistellung, Versicherungsschutz

16.1 Soweit der Auftragnehmer für einen Produktfehler oder die Verletzung gesetzlicher/behördlicher Sicherheitsvorschriften verantwortlich ist, hat er den Auftraggeber von etwaigen Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen. Darüber hinaus hat der Auftraggeber Anspruch auf Erstattung aller Aufwendungen, die der Auftraggeber insbesondere im Zusammenhang mit deswegen von ihm veranlassten Rückrufaktionen hat; über Art und Umfang von Rückrufaktionen wird der Auftraggeber den Auftragnehmer, soweit möglich und zumutbar, zuvor unterrichten. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten.

16.2 Entsprechendes gilt, soweit Produktfehler auf Leistungen von Vorauftragnehmern oder Subunternehmern des Auftragnehmers zurückzuführen sind.

16.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich ausreichend gegen Produkthaftung versichert zu halten und dem Auftraggeber dies auf Verlangen jederzeit schriftlich nachzuweisen, insbesondere durch schriftliche Bestätigung des Versicherers des Auftragnehmers.

17. Haftung für Umweltschäden

Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit seinen Leistungen durch einen schuldhaften Verstoß gegen umweltschutzrechtliche Bestimmungen (wie z.B. Immissionsschutzgesetze, Altöl- und Wasserhaushaltsgesetze, Abfallbeseitigungsgesetze und/oder dazu ergangener Verordnungen) entstehen. Er hat den Auftraggeber in diesem Zusammenhang von sämtlichen etwaigen Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen. Darüber hinaus hat er für den bei dem Auftraggeber entstandenen Schaden aufzukommen.

18. Schutzrechte Dritter

Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit der Erledigung der Bestellungen keine Rechte Dritter verletzt werden. Im Falle etwaiger Inanspruchnahme durch Dritte hat der Auftragnehmer den Auftraggeber von solchen Ansprüchen freizustellen, die auf Umständen beruhen, die vom Auftragnehmer zu vertreten sind. Die Freistellungspflicht bezieht sich auf alle Aufwendungen, die dem Auftraggeber aus und/oder im Zusammenhang mit solcher Inanspruchnahme notwendigerweise erwachsen.

19. Untervergaben, Teilunwirksamkeit

19.1 Der Auftragnehmer bedarf zur Ausübung von Zurückbehaltungsrechten gegenüber seinen Unterlieferanten der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den Auftraggeber.

Zur Vermeidung der Ausübung von Zurückbehaltungsrechten seitens der Nachauftragnehmer des Auftragnehmers ist der Auftraggeber berechtigt, direkte Zahlungen an Nachauftragnehmer vorzunehmen, die, sofern sie berechnete Forderungen des Nachauftragnehmers betreffen, im Verhältnis zum Auftragnehmer als Zahlung an Erfüllung statt gelten. Als berechnete Forderungen des Nachauftragnehmers gegen den Auftragnehmer gemäß vorstehendem Satz gelten auch solche, bei denen sich der Auftraggeber gutgläubig über deren Bestand geirrt hat.

In jedem Fall sind Dritte, insbesondere Unterlieferanten und Subunternehmer, deren sich der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus der Bestellung bedient oder die sonst von ihm im Zusammenhang mit seinen Leistungen einbezogen werden, Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

19.2 Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen bleibt die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Vertragsbestimmungen verpflichten sich die Vertragspartner, diese unverzüglich im Wege der ergänzenden Vereinbarung durch eine solche Abrede zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Vertragsbestimmung am nächsten kommt.

20. Lagerung

20.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auch nach erfolgter Anzeige der Abnahme- oder Versandbereitschaft - auf Verlangen des Auftraggebers -, für bis zu 90 Tage die Auslieferung des Liefergegenstands zurückzustellen bzw. für bis zu 90 Tage die Abnahme oder Übernahme durch den Auftraggeber zu verschieben. In diesem Fall hat der Auftragnehmer die Lieferung oder Teile davon auf eigene Kosten und Gefahr an einem geeigneten, geschützten Ort sorgfältig aufzubewahren.

Die Gefahr des Untergangs oder der Beschädigung in diesem Zeitraum trägt der Auftragnehmer.

Die Kosten der Einlagerung der bestellten Gegenstände für bis zu 90 Tage ab dem tatsächlichen Fertigstellungsdatum, jedoch nicht vor dem vertraglich vereinbarten Liefertermin, trägt der Auftragnehmer, soweit sie 5% der Auftragssumme nicht überschreiten. Im Übrigen, d.h. bei einer Lagerung über einen Zeitraum von 90 Tagen hinaus, trägt der Auftraggeber die zusätzlichen Kosten, soweit sie ihm nachgewiesen

sind.

20.2 Sofern während der Dauer der Einlagerung eine Zahlung des Auftraggebers auf eine fällige Rate erfolgt, hat der Auftragnehmer den bezahlten Liefergegenstand an den Auftraggeber zu übereignen, sodass der Auftraggeber mittelbarer Besitzer und Eigentümer der Liefergegenstände wird. Der Liefergegenstand ist nach vorgezogener Übereignung als Eigentum des Auftraggebers ausdrücklich zu kennzeichnen.

In der Zahlung einer fälligen Rate ist keine Abnahme des bestellten Liefergegenstandes bzw. der bestellten Liefergegenstände zu sehen.

20.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, jederzeit zu den üblichen Geschäftszeiten Zutritt zu den bestellten und/oder übereigneten Liefergegenständen zu verlangen und diese ebenfalls zu den gewöhnlichen Geschäftszeiten durch eigene Mitarbeiter oder beauftragte Dritte abholen zu lassen. Hierzu ist es ausreichend, dass der Auftraggeber dem Auftragnehmer über die beabsichtigte Abholung rechtzeitig informiert.

Sofern die Lieferung zum Leistungsumfang des Auftragnehmers gehört, hat diese auf Anzeige des Auftraggebers unverzüglich zu erfolgen.

21. Compliance

21.1 Der Auftragnehmer hat alle rechtlichen Vorschriften einzuhalten, einschließlich aber ohne Beschränkung aller anwendbarer Bau-, Arbeits-, Gesundheits-, Sicherheits-, Einwanderungs-, Auswanderungs-, Steuer- und Umweltgesetzen sowie Gesetze betreffend Exportkontrolle, Anti-Korruption, Bestechung, Kartellrecht, UK Modern Slavery Act, Geldwäsche, Betrug sowie sämtliche strafrechtliche Gesetze und Rechtsvorschriften.

Sofern der Auftragnehmer Subunternehmer im Zusammenhang mit der zu erbringenden Leistung beauftragt, verpflichtet er sich, die gesetzlichen Vorgaben zum Mindestlohn einzuhalten. Im Fall der Zuwiderhandlung hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber entstandene Schäden zu ersetzen. Dies kann vorgreiflich durch den Einbehalt von Entgeltbestandteilen bis zur Vorlage der Erfüllungsnachweise erfolgen.

Der Auftragnehmer darf weder direkt noch indirekt einer anderen Person Bestechungsgelder noch irgendetwas anderes von Wert oder einen anderweitigen Vorteil gewähren oder anbieten zu gewähren; noch einfordern oder akzeptieren; sei es als Anreiz oder als Belohnung für ein bestimmtes Tun oder Unterlassen im Zusammenhang mit dem Vertrag.

Der Auftragnehmer darf das vom Auftraggeber erhaltene Geld nicht für korruptive Zwecke verwenden.

Der Auftragnehmer darf weiterhin nicht mit Wettbewerbern bezüglich aktueller oder zukünftiger Preise, Preispolitik, Umsatzvolumen, Verkaufsbedingungen, Produktionsvolumen oder jedwede andere marktrelevante Informationen kommunizieren.

21.2 Der Auftragnehmer hat (i) sicherzustellen, dass sein Personal, seine Unterlieferanten sowie das Personal der Unterlieferanten (die in Ziffer 21.1 beschriebenen Regelungen ebenfalls einhalten und (ii) entsprechende Klauseln in seine Verträge mit Unterlieferanten aufzunehmen.

21.3 Der Auftragnehmer versichert, dass das Bankkonto, an welches der Auftraggeber die Zahlung zu entrichten hat, bei einer Bank geführt wird, welche ihren Sitz, eine Zweiggesellschaft oder eine Niederlassung entweder in der Europäischen Union oder in Japan hat. Dieses Konto muss entweder bei einer Bank geführt sein (i) in einem Land, in dem der Auftragnehmer seinen Geschäftssitz oder eine Niederlassung hat oder (ii) in einem Land, in dem der Auftragnehmer seine Arbeit oder Dienstleistung gemäß diesem Vertrag ausführt. Der Auftragnehmer versichert ferner, dass es sich bei dem angegebenen Konto um sein eigenes Konto handelt und nicht um das Konto eines Dritten (bzw. ein für den Vertragspartner tätigen Arbeitnehmer, Agenten o. ä.). Bei dem angegebenen Konto handelt es sich um das Konto, über das ausschließlich Geschäftsbeziehungen des Auftragnehmers abgewickelt werden („Geschäftskonto“).

21.4 Verstöße gegen diese Vorschriften unterliegen straf- und zivilrechtlichen Gesetzen. Im Fall eines Verstoßes gegen diese Vorschriften ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.

21.5 Der Auftraggeber ist berechtigt, bei einem begründeten Verdacht des Verstoßes vorgenannter Regelungen die Einhaltung dieser Regelungen zu überprüfen, sofern dies im Zusammenhang mit der Ausführung dieses Vertrages steht. Für den Fall dass der Auftragnehmer – basierend auf glaubhaften Nachweisen – in Praktiken verwickelt ist, die den vorgenannten Prinzipien entgegenstehen, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine Überprüfung seiner Buchhaltungsunterlagen und seiner Geschäftsaufzeichnungen zu gestatten, sofern dies mit der Vertragserfüllung in Zusammenhang

steht. Die Überprüfung kann alternativ durch einen durch den Auftraggeber benannten externen Prüfer erfolgen. Der Auftragnehmer hat alle für die Überprüfung notwendigen Dokumente zur Verfügung zu stellen und seine Mitarbeiter oder Agenten anzuweisen, auf Fragen des Auftraggebers und/oder seines Prüfers zu antworten, wenn sie Kenntnis über den Vertrag haben.

22. Erfüllungsort

Erfüllungsort für Leistungen des Auftragnehmers ist die vereinbarte Verwendungsstelle, für Zahlungen des Auftraggebers ist es dessen Geschäftssitz.

23. Gerichtsstand, anwendbares Recht

23.1 Sofern der Auftragnehmer Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Gerichtsstand für alle Verfahrensarten der Sitz des Auftraggebers; der Auftraggeber kann den Auftragnehmer auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand verklagen.

23.2 Es gilt ausnahmslos das für die Rechtsbeziehungen inländischer Vertragspartner maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Anwendbarkeit von UN-Kaufrecht wird hiermit ausgeschlossen.